

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Daubach
vom 16.03.1990 über die Erhebung von Beiträgen für die erst-
malige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge)
vom 19. Nov. 1992

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i.V. mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) in der derzeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

"(3) Grundstücke an zwei aufeinanderstoßenden Erschließungsanlagen (Eckgrundstücke) und Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen (durchlaufende Grundstücke) sind für beide Erschließungsanlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen erschlossen werden und die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 BauGB vorliegen. Der Berechnung des Erschließungsbeitrages werden die sich nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergebenden Berechnungsdaten jeweils nur mit der Hälfte zugrunde gelegt. Steht eine Erschließungsanlage nicht voll in der Baulast der Ortsgemeinde, wird die Vergünstigung für die andere Erschließungsanlage nur hinsichtlich der Teileinrichtungen gewährt, für die in beiden Fällen die Ortsgemeinde die Baulast trägt. Für Grundstücke, die durch mehr als zwei aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen erschlossen werden, werden die Berechnungsdaten nach Absatz 1 oder Absatz 2 durch die Zahl der Erschließungsanlagen geteilt; Satz 3 gilt entsprechend.

Dies gilt nicht in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten; § 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB bleibt unberührt."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1987 in Kraft.

19. Nov. 1992

Ortsgemeinde Daubach

M. Z.
(Ortsbürgermeister)

